

Liestal, 5. November 2024/BUD

## Stellungnahme

---

<b>Vorstoss</b>	Nr. <b>2024/553</b>
<b>Postulat</b>	von Andi Trüssel
<b>Titel:</b>	<b>Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) hält in § 30 Abs. 1 ausdrücklich fest, dass einer Beschwerde im Kanton Basel-Landschaft keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei Erlassbeschwerden ist es auch nicht vorgesehen, dass das Gericht im Einzelfall eine aufschiebende Wirkung anordnen könnte.

Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 11. September 2024 festgehalten, dass es sich beim nicht in Kraft zu setzenden § 2a um eine eigenständige, vom restlichen Dekret materiell unabhängige Regelung handelt. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesgericht kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Damit gibt es keinen Grund, die gesamten gültigen Bestimmungen aufzuschieben – genau so, wie klar ist, dass § 2a per 1. Oktober 2024 nicht in Kraft gesetzt wird.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat das Postulat abzulehnen.